

Wichtige Informationen Nr. 5 für unsere Mandanten

Hinweise zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Ab 29.05.2009 ist das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in Kraft getreten. Mit dem BilMoG ändern sich auch die Regeln für die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz. Diese Änderungen sind erstmalig in dem Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31.12.2009 beginnt.

Die Auswirkungen des BilMoG auf die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

Auf die Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz hat das BilMoG keine Auswirkungen. Für die Steuerbilanz benötigen Sie also weiterhin das bekannte versicherungsmathematische Gutachten mit einem Rechnungszinsfuß von 6 % unter Berücksichtigung des Teilwertverfahrens gemäß § 6 a EStG.

In der Handelsbilanz ist der steuerbilanzielle Ansatz dagegen grundsätzlich nicht mehr zulässig. Durch das BilMoG ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen.

- Die Pensionsverpflichtungen sind bilanziell mit einem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ermittelten Erfüllungsbetrag zu erfassen. Bei der Bewertung sind zukünftige Gehalts- und Rentensteigerungen zu berücksichtigen.
- Ein bestimmtes Bewertungsverfahren ist nicht vorgeschrieben, grundsätzlich könnte somit das steuerlich übliche Teilwertverfahren angewandt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die international gebräuchliche Projectec-Unit-Methode (PUC-Methode) etablieren wird, da sie in aller Regel zu sachgerechteren Ergebnissen führt.
- Das bisher gültige Saldierungsverbot von Aktiva und Passiva wird im BilMoG teilweise aufgehoben. So sind Vermögenswerte, die zweckgebunden zur Erfüllung der Pensionsverpflichtungen dienen und dem Zugriff der übrigen Gläubiger entzogen sind, wie z. B. verpfändete Rückdeckungsversicherungen, mit der Pensionsrückstellung zu saldieren.
- Der Rechnungszins als wesentliche Einflussgröße auf die Höhe der Pensionsrückstellungen ist bei der Bewertung nach BilMoG variabel. Maßgeblich ist nicht ein stichtagsbezogener Zins, sondern ein Durchschnittszins der letzten 7 Jahre. Damit werden zufällige Schwankungen von Jahr zu Jahr abgemildert. Der jeweilige Rechnungszins wird monatlich von der Bundesbank bekannt gegeben, aktuell wäre ein Zinssatz von ca. 5,25 % anzusetzen.
- Die Veränderungen infolge der Einführung des BilMoG werden häufig zu einer Erhöhung der Pensionsrückstellungen führen. Deswegen hat der Gesetzgeber im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch eine Übergangsvorschrift vorgesehen, nach der die Erhöhung der Pensionsrückstellungen auf bis zu 15 Jahre verteilt werden kann.